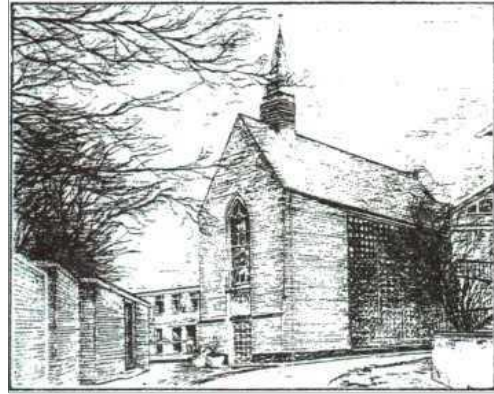


Karmel Duisburg



Kirche am Innenhafen



Wahlordnung für den Karmelrat

§ 1 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Karmelrates

Die Zusammensetzung des Karmelrates regelt §5 der Satzung für den Karmelrat.

§ 2 Wahlrecht

1. Wahlberechtigte sind alle Christinnen und Christen, die sich dem Karmel Duisburg zugehörig fühlen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl in die Wahlberechtigten Liste eintragen. Die Personen, die schon im Karmeladressbuch (jeweils aktuelle Auflage) stehen, sind bereits in der Wählerliste eingetragen.

2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 3 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der zuvor bestehende Karmelrat spätestens 16 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

2. Dem Wahlausschuss gehören an:

a) der/die vom Bistum beauftragte Hauptamtliche der Pfarrei Liebfrauen mit dem Schwerpunkt „Karmelgemeinde“.

b) Bis zu vier vom bisherigen Karmelrat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder.

3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n .

4. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

5. Der / die Sprecher*in des Karmelrates informiert die Gemeinschaft des Karmel Duisburg unmittelbar nach der Berufung des Wahlausschusses über:

a) den Wahltermin für die Karmelratswahl,

b) die Zusammensetzung des Wahlausschusses,

c) die Aufgaben des Wahlausschusses,

d) die Möglichkeit des aktiven und passiven Wahlrechtes für Personen, die sich dem Karmel Duisburg zugehörig fühlen,

e) die Möglichkeit des Briefwahlrechtes.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- a) sich nach seiner Berufung innerhalb von 2 Woche zu konstituieren,
- b) für die Erstellung der Wählerliste zu sorgen (§5),
- c) Wahlvorschläge für die Wahl zum Karmelrat zu machen (§6) und die endgültige Kandidatenliste bekanntzugeben (§9),
- d) Wahllokal und Zeitdauer der Wahl zu bestimmen und zur Wahl einzuladen (§10),
- e) für die erforderlichen, mit der Wahl zusammenhängenden Bekanntmachungen zu sorgen (§§ 6, 7,10 und 16),
- f) den Wahlvorstand zu bestellen (§12),
- g) für die Beschaffung und Bereitstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlscheine) Sorge zu tragen (§11),
- h) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§§ 15,16).

§ 5 Wahlberechtigten Liste

1. Der Wahlausschuss stellt eine Wahlberechtigten Liste auf.

2. Die Liste muss die Wählerinnen und Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Anschrift der Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen diese durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

§ 6 Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss hat für die Wahl zum Karmelrat einen Wahlvorschlag zu machen, der mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten soll, als zu wählen sind.

2. In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.

3. Der Wahlausschuss hat spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag offenzulegen, und zwar

- a) durch Aushang in, an oder vor der Kirche,
durch Bekanntmachung in einer Gemeindeversammlung (§7).

In den Sonntagsgottesdiensten ist auf den in a) genannten Aushang hinzuweisen.

Die Offenlegungsfrist für a) beträgt 6 Wochen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge (§8) aufmerksam zu machen.

§ 7 Gemeindeversammlung

1. Der bestehende Karmelrat hat spätestens 6 Wochen vor der Wahl eine Gemeindeversammlung, nicht jedoch vor Bekanntmachung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss, durchzuführen. Die Einladung sollte nach Möglichkeit mindestens 4 Wochen vorher erfolgen.
2. Bei dieser Gemeindeversammlung sind die vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Karmelrat (§6) vorzustellen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge (§8) hinzuweisen.

§ 8 Ergänzungsvorschläge

1. Innerhalb der Offenlegungsfrist (§6 Abs. 3) können Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden.
2. Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Karmelrat zu wählen sind. Er ist gültig, wenn er von mindestens zwölf Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet ist und die Erklärung enthält, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sind.
3. Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 9 Endgültige Kandidatenliste

1. Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche, spätestens 14 Tage vor der Wahl, die endgültige Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge der Namen mit Angabe ihres Alters, Berufs und ihrer Wohnung durch Aushang in, an oder vor der Kirche bekanntzugeben.
2. In den Sonntagsgottesdiensten ist auf den Aushang aufmerksam zu machen. Darüber hinaus soll die Kandidatenliste über die Homepage, Rundmail und das Karmel-Blatt bekannt gemacht werden.

§ 10 Wahltermin und Einladung

1. Der bisherige Karmelrat legt den Wahltermin fest.
 2. Die Einladung zur Wahl erfolgt in Verbindung mit der Bekanntmachung der endgültigen Kandidatenliste spätestens 2 Woche vor dem Wahltermin durch den Wahlausschuss.
- In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der höchstens zu wählenden Karmelratsmitglieder angegeben sein.

§ 11 Stimmzettel

1. Der Wahlausschuss hat rechtzeitig für die Erstellung von Stimmzetteln zu sorgen, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe ihres Alters, Berufs und der Wohnung vermerkt sind.
2. Der Stimmzettel hat den Hinweis auf die Anzahl der höchstens zu wählenden Karmelratsmitglieder zu enthalten.
3. Der Wahlausschuss hat zu entscheiden, ob bei der Wahl Wahlumschläge verwendet werden sollen (Bei der Briefwahl müssen Wahlumschläge stets verwendet werden.), Er hat außerdem für die Beschaffung einer angemessenen Anzahl von Briefwahlscheinen und einheitlichen Wahlumschlägen zu sorgen.

§ 12 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss in Verbindung mit der Einladung zur Wahl einen Wahlvorstand zu bestellen und dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden zu benennen.
2. Der Wahlvorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern.
3. Während der ganzen Wahlhandlung müssen wenigstens drei Wahlvorsteher*innen im Wahlraum anwesend sein.
4. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidatinnen und Kandidaten für den Karmelrat angehören.
5. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
6. Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann. Er hat die WählerInnen zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.
7. Über die Wahlhandlung hat der Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Wahl bekundet. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann sie oder er den Vorsitz einem Beisitzer oder einer Beisitzerin übertragen.
2. Der oder die Vorsitzende hat für Ruhe im Wahlraum und für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Er oder sie kann jede Person, die die Wahlhandlung stört, aus dem Wahlraum verweisen.
3. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

4. Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.

5. Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Wählerinnen und Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

7. Der Stimmzettel ist gegebenenfalls in einem Umschlag abzugeben. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss beschafften einheitlichen Umschläge abgegeben werden. Auf die Verwendung von Umschlägen kann verzichtet werden, wenn der Wahlausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. In diesem Fall ist der Stimmzettel gefaltet abzugeben.

8. Nachdem die Eintragung in der Wählerliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, wirft der Wähler / die Wählerin den Umschlag bzw. den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Nicht gefaltete oder kenntlich gemachte Stimmzettel bzw. Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

9. Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der oder die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 14 Briefwahl

1. Ein Wähler oder eine Wählerin, der oder die aus wichtigem Grund (Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.

2. Dieser Antrag kann vom Tag nach der Einladung zur Wahl (§10) bis 8 Tage vor der Wahl unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand über das Karmelbüro gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das vor der Wahl in der Wählerliste registriert wird.

4. BriefwählerInnen haben den ausgefüllten Stimmzettel in dem amtlichen Wahlumschlag zu verschließen und diesen zusammen mit dem Briefwahlschein in einem verschlossenen Umschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die

Wählerin zu versichern, dass er oder sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine Vertrauensperson den Stimmzettel ausfüllt und schriftlich bestätigt, dass dies im Auftrag des oder der Wahlberechtigten geschehen ist.

Die Wahlbriefe sind am Ende der festgesetzten Wahlzeit vom Wahlvorstand zu öffnen, die Versicherung des Briefwahlscheines ist zu überprüfen, die Briefwahl ist zu registrieren und die Stimmzettel sind in den noch verschlossenen Umschlägen den anderen Stimmzetteln beizufügen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Schluss der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen WählerInnen verglichen.

Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

2. Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel aussortiert.

3. Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
- b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- c) die keinen Kandidaten / keine Kandidatin ausreichend bezeichnen,
- d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
- f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

4. Die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Entscheidungsgründe kurz angegeben.

5. Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher oder von einer Wahlvorsteherin in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher oder eine andere Wahlvorsteherin führt eine Gegenliste.

6. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.

7. Zu Mitgliedern sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Karmelratsmitglieder zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten und Kandidatinnen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit des gewählten Karmelrates. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Karmelrat ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.

9. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen und vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wahlraum bekanntzugeben.

10. Die Wahlakten sind anschließend unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Verwahrung zu übergeben.

§ 16 Prüfung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis so bald wie möglich zu prüfen und endgültig festzustellen.

2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Wochenende im Gottesdienst bekanntzugeben und gleichzeitig über die Homepage und durch Aushang in, an oder vor der Kirche zu veröffentlichen.

§ 17 Konstituierung des Karmelrates

1. Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes “ lädt die Gewählten gemäß §4 Abs. 1b) der Satzung zu einer Sitzung ein. Die Sitzung hat spätestens 4 Wochen nach der Wahl zu erfolgen. In dieser Sitzung können die nach §4 Abs. 1c) der genannten Satzung aufgeführten Mitglieder hinzugewählt werden.

2. Der /die Sprecher*in gibt die Namen aller Mitglieder des Karmelrates sowie der Sprecher*innen bis spätestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung des Karmelrates dem Karmel Duisburg durch einen einwöchigen Aushang in, an oder vor der Kirche bekannt.

3. Der /die Sprecher*in unterrichtet den Pfarrgemeinderat und den Kirchenvorstand der Gemeinde Liebfrauen über die Zusammensetzung des Karmelrates.

§ 18 Inkrafttreten

Die Wahlordnung wurde vom letzten Pfarrgemeinderat der ehemaligen Expositur Mutter vom guten Rat am 30. Oktober 2000 einstimmig beschlossen. Sie trat am 01. November 2000 in Kraft und wurde zur Wahl 2005 vom Karmelrat mit Beschlüssen vom 11. Oktober 2004 und 15. November 2004 und geändert und am 23.8.2021 aktualisiert.